

## **Hinweise zur Anmeldung und zum Rücktritt von Prüfungen nach PO 2018**

Die folgenden Hinweise richten sich an Studierende im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Sie gelten für Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) nach PO 2018, ausgenommen der Thesis.

Die Prüfungsordnungen unterscheiden zwischen Terminprüfungen und Fristprüfungen.  
Terminprüfungen sind Prüfungen, die an einem Tag durchgeführt werden. Zu diesen zählen die Prüfungsformen Bildschirmtest, Klausur, Kurztests und mündliche Prüfung. Fristprüfungen sind Prüfungen, die nicht an einem Tag stattfinden, bei denen also die Ausgabe der Aufgabenstellung und die Abgabe tagesversetzt sind. Zu diesen zählen alle anderen Prüfungsformen.

### **Anmeldung zu Prüfungen**

Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem COMPASS. Dort müssen sich Studierende zu jeder gewünschten Prüfung gesondert anmelden. Eine Anmeldung ist möglich, sofern sie fristgerecht erfolgt und sofern die jeweils nötigen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach getätigter Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen überprüft. Sind diese erfüllt, erfolgt die Bekanntgabe der Zulassung über das Prüfungsverwaltungssystem. Mit erfolgter Zulassung ist die Prüfungsanmeldung verbindlich. Ein Rücktritt ist nur unter bestimmten (nachfolgend beschriebenen) Bedingungen möglich.

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer nochmaligen Anmeldung hierzu bedarf es nicht; Studierende werden automatisch dazu angemeldet (Pflichtanmeldung).

### **Rücktritt von Prüfungen ohne Angabe von Gründen („Abmeldung“)**

Ein Rücktritt von einer Terminprüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zum Vortag der Prüfung möglich – allerdings nur, sofern Studierende diese noch nicht angetreten haben. Hierzu müssen sich Studierende selbst über das Prüfungsverwaltungssystem von der jeweiligen Prüfung abmelden. Ein Rücktritt von einer Fristprüfung ohne Angaben von Gründen ist nicht möglich. Bei einem Rücktritt ohne die Angabe von Gründen ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

### **Rücktritt von Terminprüfungen unter Angabe von Gründen**

Nach Ablauf der Abmeldefrist für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist ein Rücktritt nur möglich, wenn Studierende aus einem triftigen Grund (beispielsweise wegen Krankheit) an der Prüfungsteilnahme gehindert werden. In diesem Falle müssen Studierende einen ‚Antrag auf Feststellung von Prüfungsunfähigkeit‘ stellen und die triftigen Gründe unverzüglich glaubhaft machen. Im Krankheitsfall müssen Studierende ein qualifiziertes ärztliches Attest einholen und ihrem Antrag beifügen.

Ein Formular für den ‚Antrag auf Feststellung der Prüfungsunfähigkeit‘ und das qualifizierte ärztliche Attest werden auf den Internetseiten des Studienganges zum Download angeboten. Beachten Sie hierzu die weiteren Hinweise Ihrer Prüfungsordnung Ziffer 6.2.

Besteht die Prüfung aus zwei oder mehr Teilleistungen, können Studierende nur von der gesamten Prüfung zurücktreten – sofern mindestens eine Teilleistung noch nicht angetreten wurde.



### **Rücktritt von Fristprüfungen unter Angabe von Gründen**

Ist bei Fristprüfungen eine Bearbeitungsdauer von mindestens einer Woche vorgesehen, ist eine Fristverlängerung (Verlängerung der Bearbeitungszeit) möglich, wenn die Bearbeitung aus einem triftigen Grund (beispielsweise wegen Krankheit von mehr als drei Kalendertagen) eingeschränkt ist. In diesem Falle müssen Studierende einen ‚Antrag auf Fristverlängerung‘ stellen und die triftigen Gründe unverzüglich glaubhaft machen. Im Krankheitsfall müssen Studierende ein qualifiziertes ärztliches Attest einholen und ihrem Antrag beifügen.

Ein Formular für den ‚Antrag auf Fristverlängerung‘ und das qualifizierte ärztliche Attest werden auf den Internetseiten des Studienganges zum Download angeboten. (Beachten Sie hierzu die weiteren Hinweise Ihrer Prüfungsordnung Ziffer 6.)

Wird dem Antrag stattgegeben, wird eine Fristverlängerung um die Dauer der eingeschränkten Prüfungsfähigkeit gewährt, jedoch in Summe längstens um 50 % der Bearbeitungszeit. Angebrochene Tage werden aufgerundet. Bei einer Krankheitsdauer von bis zu drei Kalendertagen erhalten Studierende keine Fristverlängerung.

Beträgt die Bearbeitungszeit weniger als eine Woche oder beträgt die Dauer der Einschränkung mehr als 50 % der Bearbeitungszeit, wird anstelle der Fristverlängerung ein Rücktritt gewährt. In diesem Falle gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Ein neuerlicher Antrag auf Rücktritt ist nicht erforderlich.

Bei einem Rücktritt anstelle der Fristverlängerung ist keine erneute Anmeldung zur Prüfung erforderlich. Studierende werden zum nächsten Prüfungstermin automatisch angemeldet.

Wiesbaden, den 01.10.2024  
gez. i.A. Schönherr